Der Ortsgemeinderat Hanhofen hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

der Ortsgemeinde Hanhofen

vom 05.07.2007

in der Fassung mit

3. Änderung vom 05.11.2024

mit Inkrafttreten zum 06.12.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hanhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene vom vollendeten 7. Lebensjahr 370,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 175,00 €

§ 5
Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	370,00 €
ab) eine Doppelgrabstätte	725,00 €
ac) eine Einzelgrabstätte mit Platteneinfassung	1.810,00 €
ad) eine Kindergrabstätte	290,00 €
ae) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung	2.050,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. A bei späteren Bestattungen je Jahr für

ba) eine Einzelgrabstätte	17,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	30,00 €
bc) eine Einzelgrabstätte mit Platteneinfassung	74,00 €
bd) eine Kindergrabstätte	13,00 €
be) eine Doppelgrabstätte mit Platteneinfassung	83,00 €

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. Wird bei der Wiederverleihung das Nutzungsrecht nicht für die gesamte Nutzungszeit (25 Jahre) erteilt, wird die Gebühr nach Buchst. b erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit für Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a

aa) Urnenwahlgrabstätte	290,00 €
ab) Urnenwand	2.075,00 €
ac) Rasenurnengrabstätte	135,00 €
ad) Baumurnengrabstätte (ohne Stele)	350,00 €
ae) Baumurnengrabstätte (mit Stele inkl. Namensschild)	1005,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr in

ba) Urnenwahlgrabstätten		13,00 €
bb) Urnenwand		84,00 €
bc) Wahlgrabstätten	Einzelgrabstätten	17,00 €
	Doppelgrabstätten	30,00 €
bd) Einzelgrabstätten mit Platteneinfassung		74,00 €
be) Doppelgrabstätten mit Platteneinfassung		83,00 €
bf) Rasenurnengrabstätte		6,00 €
bg) Baumurnengrabstätte		24,00 €

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben. Wird bei der Wiederverleihung das Nutzungsrecht nicht für die gesamte Nutzungszeit (15 Jahre) erteilt, wird die Gebühr nach Buchst. b erhoben.

3. Bei der Berechnung der Nutzungszeit wird das Jahr der Bestattung nicht mitgerechnet.

§ 6

Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
   a) vom vollendeten 7. Lebensjahr 435,00 €
   b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 €

2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
   a) Einfachgrab (1,80 m) 435,00 €
   b) Kindergrab normale Tiefe 360,00 €
   c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,00 €

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 v.H.

§ 7
Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
      aa) bis zu 20 Jahren
      ab) von mehr als 20 Jahren
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
      ba) bis zu 20 Jahren
      bb) von mehr als 20 Jahren

   Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Der anrechenbare Stundensatz beträgt 43,00 €.

   c) Transport der Leichenreste, soweit Sarg noch verwendbar 110,00 €
   d) Transport der Leichenreste, soweit bish. Sarg nicht mehr verwendbar 135,00 € zzgl. Sargkosten

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 15 Jahren ist nicht gestattet, siehe § 11 Abs. 2 Friedhofsatzung. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa zu berechnen.

   c) für das Ausgraben von Aschen 445,00 €

2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 30 v.H.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach § 7 erhoben.

4. Treten unvorhergesehene Umstände auf werden die anfallenden Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. (z.B. Überlänge des Sarges und daher Mehrarbeit für Firma Manz)

§ 8

Benutzung der Leichenhalle und sonstige Nutzungsgebühren

1.	Für die Aufbewahrung	
	a) einer Leiche bis zu 6 Tagen	115,00 €
	für jeden weiteren Tag	20,00 €
	in einer Kühlzelle zusätzlich je angefangenem Tag	56,00 €
	b) einer Urne bis zu 10 Tagen	56,00 €
	für jeden weiteren Tag	7,00 €
2.	Für die Benutzung des Transportsarges	170,00 €
3.	Nutzung der Trauerhalle	225,00 €
4.	Gestellung von Sargträgern/Leichenträgern á Person	56,00 €
5.	Aufsichtsperson zur Überwachung und Ablauf der Bestattung	89,00 €
6.	Für die Pflege des Rasens bei Urnenrasengräbern	
	a) für die Dauer des Nutzungsrechtes von 25 Jahren	420,00 €
	b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	17,00 €
7.	Für die Pflege und Unterhaltung bei Baumurnengrabstätten	
	a) für die Dauer des Nutzungsrechtes von 15 Jahren	250,00 €
	b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr	15,00 €

§ 9
Sonstige Gebühren

1.	Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Grabeinfassungen, Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen	27,00 €
2.	Graburkunde (Ausstellung und Änderung)	27,00 €
3.	Zulassung für Gewerbetreibende	
	a) für einmalige Arbeiten – Einzelgenehmigung -	15,00 €
	b) für 5 Jahre – Dauergenehmigung -	50,00 €

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 03.03.2011 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hanhofen, den 05.11.2024

gez.
Silke Schmitt-Makdice
(Ortsbürgermeisterin)

In der Fassung mit 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 03.03.2011 in Kraft am 11.03.2011.

In der Fassung mit 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 06.11.2018 in Kraft am 08.03.2019.

In der Fassung mit 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 05.11.2024 in Kraft am 06.12.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Hanhofen, den 05.11.2024

gez.
Silke Schmitt-Makdice
(Ortsbürgermeisterin)